

# Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

17/SN-329/ME

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 20 09 1993

BK 263/4/93

- Beiliegend 25 Ausfertigungen Mit der Bitte um:
- Kenntnisnahme
  - direkte Erledigung
  - Stellungnahme
  - Rücksprache
  - Weiterleitung
  - Weitere Veranlassung
  - Rücksendung
- unserer Stellungnahme zum BG-Entwurf, mit  
d. das Meldegesetz 1991, d. Wählerevidenzges.  
1973, d. Volksbegehrensgesetz 1973, d. National-  
ratswahlordnung 1992, d. Volksbefragungsges.  
1989 u. d. Volkszählungsgesetz 1980 geändert  
werden (Hauptwohnsitzgesetz) d. Innen-  
ministeriums v. 10. Aug. 1993;

ohne Begleitschreiben an: Zahl 95.014/13-IV/11/93/E

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom .....
- In Beantwortung des Schreibens vom .....

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring  
1017 W i e n

BRIEF GEFÄHRT WURDE	
Zi. 5P	-09/19 P3
Datum: 23. SEP. 1993	
Verteilt 3	24. Sep. 1993

*St. Besch. Karant*

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der  
Österreichischen Bischofskonferenz

+ *Alfred Kosteletzky*  
(Bischof Dr. Alfred Kosteletzky)



# Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 263/3/93

Wien, 20 09 1993

An das  
Bundesministerium  
für Inneres

Postfach 100  
1014 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, die Nationalratswahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz)

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 10. August 1993, Zahl 95.014/13-IV/11/93/E, erlaubt sich das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, namens der Österreichischen Bischofskonferenz folgende Stellungnahme in offener Frist abzugeben:

1. Die Österreichische Bischofskonferenz begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Bestimmung § 20 Absatz 7 in das Meldegesetz, wonach die Bürgermeister verpflichtet sind, den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Verlangen die Meldedaten all jener in der Gemeinde angemeldeten Menschen zu übermitteln, die sich nach den ihnen zur Verfügung stehenden Daten zu diesen bekannt haben.

Die Österreichische Bischofskonferenz sieht nach Maßgabe der in dieser Stellungnahme verlangten und angeregten Änderungen bzw. Ergänzungen des Meldegesetzes ein taugliches Instrument, mit dem die Republik Österreich der völkerrechtlich im Artikel XIV des Konkordates vom 5.6.1933, BGBl. II Nummer 2/1934 normierten Verpflichtung nachkommt. Dadurch, daß der Bürgermeister nicht nur aus dem Melderegister, sondern auch aus anderen Dateien Auskünfte zu erteilen hat, ist zumindest zum Teil sichergestellt, daß die Katholische Kirche nicht erst nach erfolgter Neuanmeldung Daten, die das Religionsbekenntnis enthalten, vom Bürgermeister übermittelt erhält, sondern daß dieser zur

- 2 -

Ermittlung des Religionsbekenntnisses auch auf die Haushaltslisten und die Personenstandsbücher zurückzugreifen hat.

Daß die Haushaltslisten nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen, muß bei Erfüllung aller in dieser Stellungnahme enthaltenen Wünsche der Katholischen Kirche nach Ergänzung bzw. Änderung des Entwurfes in Kauf genommen werden.

## **2. Zu § 20 Absatz 7 Meldegesetz:**

Nach Erachten der Österreichischen Bischofskonferenz ist die Formulierung des letzten Halbsatzes insofern zu präzisieren, als das Wort "ihnen" eine doppelte Interpretation, nämlich entweder durch Bezug auf das Wort "Bürgermeister", andererseits auf die Wortgruppe "gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften" zuläßt. Außerdem sollte durch eine klare Bestimmung ausgesagt werden, daß die Bürgermeister die Daten, welche ihnen zur Verfügung stehen, aus allen Dateien bekanntzugeben haben, über welche sie verfügen.

Es wird daher angeregt, den letzten Halbsatz im § 20 Absatz 7 Meldegesetz wie folgt zu formulieren:

"..., die sich nach den dem Bürgermeister zur Verfügung stehenden Daten und Dateien zu diesen bekannt haben."

## **3. Zu Ziffer 20 (Anlage A):**

Wie auf Seite 13 der Erläuterungen richtig angeführt, stellt die Aufnahme des Religionsbekenntnisses in die Meldedaten einen Ersatz für die bisher den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auf Grund § 118 Absatz 2 BAO zur Verfügung stehenden Daten (einschließlich des Religionsbekenntnisses) dar.

In § 118 Absatz 2 BAO haben die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auch das Recht auf Auskunft über den Familienstand und die Erwerbstätigkeit. Diese beiden Datenarten sind aber im vorgeschlagenen Meldezettel nicht enthalten. Es muß daher **dringend** gefordert werden, den Meldezettel um die beiden Datenarten "Familienstand" und "Beruf" zu ergänzen. Nur durch die Aufnahme dieser beiden Datenarten in den Meldezettel ist gewährleistet, daß hinkünftig die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften über das gleiche Datenmaterial verfügen wie bisher.

./3

- 3 -

Sowohl der Familienstand als auch der Beruf sind für die Festsetzung des Kirchenbeitrages unbedingt erforderlich. Der Familienstand indiziert nach den geltenden sozialverträglich gestalteten Kirchenbeitragsordnungen eine Rücksichtnahme auf Familie und Kinder, wobei die Kenntnis des Familienstandes unbedingt erforderlich ist, der Beruf weist grundsätzlich auf die Beschäftigung des Kirchenbeitragspflichtigen hin und ist für die Schätzung des Kirchenbeitrages für den Fall, daß das Einkommen der Kirchenbeitragsstelle nicht nachgewiesen ist, unverzichtbar. Insbesondere bei Neuzuzügen ist dieses Datum für die Erfassung und Schätzung des Beitragspflichtigen unbedingt notwendig, sodaß seitens der Katholischen Kirche auf das Datum nicht verzichtet werden kann.

Sollten diese beiden Daten nicht in den Meldezettel aufgenommen werden, so muß (wie schon in der Stellungnahme zum Steuerreformgesetz 1993 von Seiten der Österreichischen Bischofskonferenz bekanntgegeben) die Weiterbekanntgabe dieser beiden Daten durch das Finanzressort gefordert werden, was mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

#### 4. Zu § 20 Absatz 3 Meldegesetz (Ziffer 12):

In dieser Bestimmung wird Organen der Gebietskörperschaften ein Zugriff auf das zentrale Melderegister eingeräumt, sofern die Datenübermittlung für das Organ der Gebietskörperschaft zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Es wird **dringend** angeregt, diesen Absatz durch eine Bestimmung des Inhaltes zu ergänzen, daß auch die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Bezug auf ihre Mitglieder das Recht auf Übermittlung der Daten zumindest in regelmäßigen Abständen (1 Jahr) erhalten. Diese Bestimmung ist für die Katholische Kirche insofern von äußerst wichtigem Belang, als durch Abgleichung mit der in Aufbau befindlichen Österreichischen Katholikendatei Fehlangaben des Wohnortes bzw. unaktuelle Wohnortdaten durch diese Auskunftspflichtung des zentralen Melderegisters aktualisiert werden können. Dadurch kann auch eine Doppelführung bei Wohnsitzwechsel oder bei Deklaration eines Hauptwohnsitzes, an welchen auch die Kirchenbeitragspflicht angeknüpft ist, vermieden werden, insbesondere deshalb,

./4

da zur Erlassung der Kirchenbeitragsordnung und Einhebung der Kirchenbeiträge nach den Bestimmungen des Kirchenbeitragsgesetzes bzw. der ersten Kirchenbeitragsverordnung die Diözesen zuständig sind und ein Diözesangrenzen überschreitender Wohnortwechsel schwer erfahrbar ist.

**5. Zu § 22 Absatz 1 Ziffer 4 Meldegesetz (Ziffer 15):**

Richtigerweise wird in den Erläuterungen (Seite 13 unten) erwähnt, daß es nicht Aufgabe der Meldebehörde ist, die Richtigkeit der Angaben zum Religionsbekenntnis und zur Wohnsitzqualität zu überprüfen. Wenn auch die Angaben zu diesen Daten unter Wahrheitspflicht stehen, so fehlt beim Religionsbekenntnis sowohl die Möglichkeit einer Richtigstellung, wie sie im Reklamationsverfahren zur Wohnsitzqualität gegeben ist, als auch wird durch die Sanktionslosigkeit der wahrheitswidrigen Ausfüllung der Meldepflichtige (insbesondere bei entsprechender medialer Propaganda) leicht dazu verleitet, das Religionsbekenntnis unrichtig anzugeben. Es wird daher verlangt, die Strafbestimmung nicht auf die Identitätsdaten zu beschränken, sondern die bisherige Gesetzeslage zu belassen. Das ändert nichts daran, daß die Behörde die Richtigkeit der Angabe zum Religionsbekenntnis bei der Anmeldung nicht zu überprüfen braucht, da die Wahrheitspflicht einerseits und die daran gebundene angedrohte Sanktion der Verwaltungsstrafe andererseits den Meldepflichtigen dazu verhalten wird, ohne Kontrolle der Richtigkeit alle Daten wahrheitsgemäß auszufüllen. Ohne die Belassung der jetzigen Gesetzeslage würde eine *lex imperfecta* entstehen, was auch von der Legistik her nicht wünschenswert erscheint.

Mangels Strafbarkeit müßte ein Richtigstellungsverfahren auch für das Datum "Religionsbekenntnis" vorgesehen werden, in welchem sowohl die anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft, welcher der Meldepflichtige angehört, als auch dieser Parteistellung hätten. Durch ein solches Verfahren würde aber ein wesentlich größerer Verwaltungsaufwand entstehen als durch die Belassung der Sanktion für die Falschbeurkundung aller Meldedaten.

Jedenfalls müssen die Meldebehörden dazu verhalten werden, nur **vollständig** ausgefüllte Meldezettel anzunehmen, damit sich der Meldepflichtige nicht durch Nichtausfüllung eines Datums, in diesem Fall insbesondere des Religionsbekenntnisses, seiner Meldepflicht zum Teil

- 5 -

entzieht. Das heißt aber auch, daß jener Meldepflichtige, welcher keiner anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, verpflichtet werden muß, sein Religionsbekenntnis mit "o.r.B." anzugeben, damit Rechtssicherheit auch diesbezüglich erreicht wird.

#### **6. Zu § 55 Absatz 1 Datenschutzgesetz:**

Es wurde offensichtlich übersehen, daß durch die geplante Aufhebung der Bestimmung des § 118 Absatz 2 BAO und die geplante Einführung des § 20 Absatz 7 Meldegesetz eine Änderung der Verweisungsbestimmung in § 55 Absatz 1 DSG notwendig wird. Nur wenn gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Aufhebung der Bestimmung § 118 Absatz 2 BAO und des Inkrafttretens § 20 Absatz 7 Meldegesetz auch das Datenschutzgesetz dahingehend geändert wird, daß die Verweisungsbestimmung des § 55 Absatz 1 von § 118 Absatz 2 BAO auf § 20 Absatz 7 Meldegesetz abgeändert wird, ist sichergestellt, daß datenschutzrechtliche Bedenken auch für die Nachfolgebestimmung des § 118 Absatz 2 BAO nicht entstehen. Es ist der Österreichischen Bischofskonferenz klar, daß die Kompetenz diesfalls nicht beim Bundesminister für Inneres, sondern beim Bundeskanzler liegt, doch wird eine Regelung im Zusammenhalt mit der Steuerreform 1993 einerseits und dem Hauptwohnsitzgesetz andererseits unbedingt notwendig sein. Es wird daher beantragt, diese notwendige Rechtsbereinigung auch von Seiten des Bundesministers für Inneres an den Bundeskanzler heranzutragen. Abgesehen davon wird sich auch das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz diesbezüglich an das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst wenden.

7. Einer Regelung entbehrt auch die Frage, was dann geschehen soll, wenn das Datum "Religionsbekenntnis" im Meldezettel nicht ausgefüllt ist oder mit einer nicht existierenden Religionsgesellschaft versehen wurde. Diesbezüglich wird eine Bestimmung angeregt, daß für diesen Fall das Auskunftsrecht über diese Menschen allen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zusteht. Die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit einer solchen Maßnahme ergibt sich aus einem seinerzeitigen Gutachten des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst und aus einer Entscheidung des Datenschutzrates.

./6

- 6 -

Mit der nochmaligen Bitte um Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Erstellung der Regierungsvorlage geben wir gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck, daß ein den Wünschen der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften entsprechendes neues Meldegesetz einen Beitrag zu weiteren guten und friktionsfreien Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Katholischen Kirche leisten möge.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.



*Alfred Kosteletzky*

(Bischof Dr. Alfred Kosteletzky)

Sekretär  
der Bischofskonferenz